

# Satzung in der Fassung der Mitgliederversammlung vom 29.06.2009

**SCHLITTSCHUH CLUB KREFELD 1978 e.V.**  
Mitglied im Eissport-Verband NRW e.V. und Stadtsporthund Krefeld e.V.

## SATZUNG

### § 1

#### Name, Sitz, Mitgliedschaften, Geschäftsjahr, Geschäftsstelle

1. Der im Jahre 1978 gegründete Verein führt den Namen Schlittschuh Club Krefeld 1978 e.V..
2. Die Abkürzung des Vereinsnamens lautet SCK.
3. Er hat seinen Sitz in Krefeld und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld unter der Nummer 1873 eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied im Eissport-Verband NRW e.V. und im Stadtsporthund Krefeld e.V..
5. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen des Eissport-Verbandes NRW e.V. und seiner übergeordneten Fachverbände - soweit sie diese Sportarten ausüben - an und unterwerfen sich deren Gerichtsbarkeit.
6. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen des Stadtsporthundes Krefeld e.V. und seiner Jugendorganisation als verbindlich an.
7. Das Geschäftsjahr des Vereins ist gleich dem Eissportjahr vom 01.05. bis 30.04. des nachfolgenden Kalenderjahres.
8. Der Verein hat eine Geschäftsstelle, welche vom Geschäftsführenden Vorstand bestimmt wird. Das Zutrittsrecht regelt die Geschäftsordnung.

### § 2

#### Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Eissports. Der Jugend wird hierbei besondere Aufmerksamkeit geschenkt.
2. Zur Zweckverwirklichung kann der Gesamtvorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.
3. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebs für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit und Breitensports;
  - die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebs im Eiskunstlaufen;
  - die Teilnahme, Organisation und Durchführung von sportartspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
  - die Beteiligung an Vorführungen und Wettkämpfen;
  - die Durchführung von allgemeinen Maßnahmen zur Förderung der Jugend;
  - die Beteiligung an Kooperationen mit anderen Trägern des Sports, Schulen, Kindertagesstätten, Gesellschaften oder Gemeinschaften;
  - die Aus-, Fort- und Weiterbildung und den Einsatz von ausgebildeten Helfern, Übungsleitern und Lizenztrainern;
  - Maßnahmen und Veranstaltungen zur Förderung und Erhaltung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
  - die Erstellung sowie die Instandhaltung und -setzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereins Eigentum stehender Gegenstände.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß § 52 der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
6. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
7. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

### § 3

#### Erwerb und Arten der Mitgliedschaft Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag mit dem zur Verfügung gestellten Formular an den Geschäftsführenden Vorstand des Vereins zu richten.
3. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
4. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter (n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen

Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

5. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Die erste schriftliche Beitragsrechnung des Geschäftsführenden Vorstands kann die Aufnahmebestätigung ersetzen.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
7. Die Aufnahme in den Verein kann über Wartelisten geregelt werden. Einzelheiten regelt der Gesamtvorstand durch Beschluss. Der Beschluss ist zu veröffentlichen.
8. Der Verein besteht aus:
  - Ordentlichen Mitgliedern
  - Fördernden Mitgliedern
  - Jugendlichen Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
  - Vereinsmitarbeitern
  - Kurzzeitmitgliedern
9. Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv am Sportbetrieb des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen teil. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben Wahl- und Stimmrecht.
10. Fördernde Mitglieder sind von der Teilnahme am Sportbetrieb ausgeschlossen. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie haben Wahl- und Stimmrecht.
11. Jugendliche Mitglieder haben das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet. Ihr Wahl- und Stimmrecht wird durch die gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Jugendlichen Mitgliedern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, steht das Wahl- und Stimmrecht in der Jugendversammlung zu.
12. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstands von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie sind befreit von der Beitragspflicht. Sie haben Wahl- und Stimmrecht.
13. Vereinsmitarbeiter sind Personen, die in einem arbeits- oder dienstrechtlichen Vertragsverhältnis zum Verein stehen. Sie werden für die Dauer des Vertragsverhältnisses zu Mitgliedern mit Wahl- und Stimmrecht. Sie sind befreit von der Beitragspflicht.
14. Kurzzeitmitglieder sind Teilnehmer an Kursen in allen Bereichen des Vereins. Der Beitrag wird mit der Kursgebühr abgegolten. Sie sind für die Dauer des Kurses Vereinsmitglieder. Sie haben kein Wahl- und Stimmrecht.
15. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse des Vereins und seiner Organe zu befolgen.
16. Die Mitglieder sind gehalten, keine Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schaden könnten.
17. Mitglieder, die den Verein bei Veranstaltungen in der Öffentlichkeit repräsentieren, tragen zur Verfügung gestellte Vereinskleidung. Mitglieder haben jedoch keinen Anspruch auf Vereinskleidung.

### § 4

#### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - Austritt aus dem Verein;
  - Ausschluss aus dem Verein (§ 5);
  - Tod;
  - Auflösung des Vereins;
  - Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann ausschließlich zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen (Poststempel) erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereineigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

### § 5

#### Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
  - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
  - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

# Satzung in der Fassung der Mitgliederversammlung vom 29.06.2009

5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **§ 6 Beiträge, Gebühren**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Es sind ein Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt der Geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen und Umlagen entscheidet ebenfalls der Geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zum Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrags festgesetzt werden. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
4. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Geschäftsführende Vorstand durch Beschluss festsetzt.
5. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
7. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
8. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
9. Der Geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
10. Das Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung hat nur, wer zum Zeitpunkt der Versammlung keine offenen Forderungen seitens des Vereins gegen sich hat. Die Entscheidung trifft der Versammlungsleiter nach Aktenlage.

## **§ 7 Ordnungsgewalt des Vereins**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Trainer Folge zu leisten.
2. Der Geschäftsführende Vorstand bestellt zur Durchführung des Sportbetriebs einen Sportlichen Leiter. Für die einzelnen Abteilungen können unterschiedliche Sportliche Leiter bestellt werden.
3. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 5 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
  - Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro
  - Befristeter Ausschluss vom Sportbetrieb
4. Das Verfahren wird vom Geschäftsführenden Vorstand eingeleitet.
5. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
6. Der Geschäftsführende Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen. Es findet § 5 Ziffer 7 bis 9 Anwendung.

## **§ 8 Vereinsorgane**

1. Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Geschäftsführende Vorstand
  - der Gesamtvorstand
  - die Jugendversammlung
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
3. Abweichend von Ziffer 2 kann die Mitgliederversammlung bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen

Verhältnisse und der Haushaltslage bestimmen, dass Vereins- und Organämter auch entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Geschäftsführende Vorstand zuständig. Der Geschäftsführende Vorstand hat bei der Beschlussfassung § 55 der Abgabenordnung zu beachten.

4. Der Geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
6. Zur Durchführung des Sportbetriebs ist der Geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Trainer einzustellen oder mit Trainern Dienstverträge abzuschließen. Im Fall der Einstellung liegt die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis beim 1. Vorsitzenden.
7. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
8. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
9. Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.
10. Der Inhalt nichtöffentlicher Versammlungen und Sitzungen ist vertraulich zu behandeln, sofern die Vertraulichkeit für den behandelten Punkt vom Versammlungsleiter festgestellt wird. In diesem Fall hat jeder Versammlungsteilnehmer über den als vertraulich zu behandelnden Punkt gegenüber Dritten strengstes Stillschweigen zu bewahren.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr vor dem 31.07. statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen (Poststempel) mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Gesamtvorstand durch Beschluss fest.
4. Anträge für die Mitgliederversammlung sind dem Geschäftsführenden Vorstand bis zum 31.03. schriftlich mitzuteilen.
5. Antragsberechtigt sind Mitglieder und Organe des Vereins.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands oder des erweiterten Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
8. Anträge, die verspätet eingehen oder erst bei der Mitgliederversammlung gestellt werden, dürfen nur behandelt werden, wenn eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen die Dringlichkeit bestätigt. Anträge auf Änderung der Satzung können, wenn sie verspätet eingegangen sind, nicht per Dringlichkeitsantrag behandelt werden, außer es handelt sich um geringfügige Änderungen.
9. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 2/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
10. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
11. Stimmrechtsvertretungen durch andere Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter sind grundsätzlich zulässig. Allerdings darf kein Mitglied oder dessen gesetzlicher Vertreter mehr als 5 Stimmen auf sich vereinigen.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
13. Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

# Satzung in der Fassung der Mitgliederversammlung vom 29.06.2009

- Entgegennahme der Berichte des Geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands;
  - Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
  - Entlastung des Geschäftsführenden Vorstands;
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands;
  - Wahl der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers;
  - Wahl der Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Gesamtvorstands;
  - Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
  - Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen;
  - Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.
14. Der Geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 2/5 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten Ziffern 1 bis 12 dieses Paragraphen entsprechend.

## § 10 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden;
  - dem 2. Vorsitzenden;
  - dem Schatzmeister;
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Aufgabe des Geschäftsführenden Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlungen der Mitglieder, des Geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands. Er beruft Sitzungen ein, wenn die Lage des Vereins und der Geschäfte es erfordert. Wenn mindestens ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands oder drei Mitglieder des Gesamtvorstands eine Sitzung beantragen, ist sie binnen 14 Tagen einzuberufen. Einer Sitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung schriftlich erklären.
5. Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen gesamt und führt die Abteilungen einzeln. Er ist für die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung verantwortlich. Er hat auf Verlangen jederzeit dem Geschäftsführenden Vorstand Auskunft über die Kassen- und Vermögenslage des Vereins zu erteilen. Der Schatzmeister hat in der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Einnahmen und Ausgaben zu erstatten. Er ist verpflichtet, Fragen aus dem Kreise der Versammlung zu beantworten. Anschließend an den Bericht des Schatzmeisters ist der schriftliche Bericht der Kassenprüfer zu verlesen.
6. Der Schatzmeister ist abweichend von Ziffer 2 ermächtigt, am Online-Banking-Verfahren teilzunehmen und den Verein gegenüber der Bank alleine zu vertreten.
7. Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Bei Verlangen des Amtsgerichts ist der bestellte Vertreter in das Vereinsregister zusätzlich einzutragen.
8. Der Geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, für bestimmte Aufgaben Ausschüsse zu berufen. Die Ausschüsse geben sich für ihre Tätigkeit eine Ordnung und wählen einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende hat den Geschäftsführenden Vorstand auf Verlangen jederzeit zu unterrichten.
9. Der Geschäftsführende Vorstand erlässt durch Beschluss eine Geschäftsordnung.
10. Der Geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Geschäftsführender Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, so können die verbleibenden zwei Mitglieder für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger kommissarisch bestimmen oder das Amt kommissarisch verwalten oder selbständig eine kommissarische Umbesetzung der Ämter vornehmen. Eine Personalunion ist unbeschadet der Ziffer 2 mit Ausnahme der Ämter des 1. und 2. Vorsitzenden grundsätzlich zulässig.
11. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands haben in der Sitzung des Geschäftsführenden Vorstands je eine Stimme und sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Das Protokoll führt ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands. Es ist von mindestens zwei Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen, damit die Beschlüsse Gültigkeit besitzen.
12. Die Erledigung der Aufgaben und das Fassen von Beschlüssen des Geschäftsführenden Vorstands können auch durch

telefonische Abstimmungen erfolgen, wenn die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands damit einverstanden sind. Die Beschlüsse sind nach Ziffer 11 dieses Paragraphen zu protokollieren.

## § 11 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern:
  - des Geschäftsführenden Vorstands und
  - des erweiterten Vorstands.Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - dem Schriftführer;
  - den Abteilungsleitern (Obleuten);
  - dem Jugendwart;
  - dem Pressewart.
2. Die Bestellung des Schriftführers und des Pressewarts erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Wahl der Abteilungsleiter und des Jugendwarts erfolgt in den entsprechenden Versammlungen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Ämter des erweiterten Vorstands können auch von Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands zusätzlich ausgeübt werden.
5. Aufgaben des Gesamtvorstands sind insbesondere:
  - Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge zum bestehenden Haushalt.
  - Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
  - Die Beschlussfassung über etwaige Regelungen zur Steuerung der Vereinsneuaufnahmen.
  - Die Beschlussfassung über den Vereinsausschluss eines Mitglieds.
  - Die Beschlussfassung über den Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Wahl von Ehrenmitgliedern.
  - Die Planung, Vorbereitung und Durchführung von sportartspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen.
6. Dem Schriftführer obliegt die Protokollführung in den Versammlungen und Sitzungen. Die Protokolle bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung von mindestens zwei Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands.
7. Dem Pressewart obliegt die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Der Geschäftsführende Vorstand kann allerdings durch Beschluss festlegen, dass Veröffentlichungen der vorherigen Genehmigung des Geschäftsführenden Vorstands bedürfen.
8. Die Mitglieder des Gesamtvorstands haben in der Sitzung des Gesamtvorstands je eine Stimme und sind beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Gesamtvorstands anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Das Protokoll führt der Schriftführer, in seiner Abwesenheit ein Mitglied des Gesamtvorstands. Es ist vom Protokollführer und von mindestens zwei Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen, damit die Beschlüsse Gültigkeit besitzen.

## § 12 Abteilungen

1. Der Verein besteht aus zwei Abteilungen:
  - der Abteilung für Eiskunstlaufen und
  - der Abteilung für Eistanzen.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Abteilungen gegründet werden.
3. Jede Abteilung wählt einen Abteilungsleiter (Obmann). Der Geschäftsführende Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstands. Sie vertreten die Interessen der Mitglieder ihrer Abteilung ausschließlich im Innenverhältnis.
4. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen und bedarf der Genehmigung des Geschäftsführenden Vorstands. Im Zweifel gelten die Regelungen dieser Satzung.

## § 13 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig.
3. Organe der Vereinsjugend sind:
  - der Jugendwart und
  - die Jugendversammlung.
4. Der Jugendwart ist Mitglied des Gesamtvorstands.

# **Satzung in der Fassung der Mitgliederversammlung vom 29.06.2009**

5. Einzelheiten regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen und bedarf der Genehmigung des Geschäftsführenden Vorstands. Im Zweifel gelten die Regelungen dieser Satzung.

## **§ 14 Kassenprüfer**

1. Zwei Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer dürfen kein Amt im Verein ausüben.
2. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
3. Der Prüfungsumfang wird wie folgt festgelegt:
  - Stichprobenartige Prüfung der Unterlagen für die Zusammenstellung des Kassenberichts des Prüfungszeitraums.
  - Stichprobenartige Prüfung der vorhandenen Bücher und Aufzeichnungen samt den zugehörigen Belegen sowie der Kassen- und Vermögensgegenstände und stichprobenartige Prüfung, ob die Einnahmen und Ausgaben auf dem hierfür vorgesehenen Konto verbucht sind.
4. Nicht zum Prüfungsumfang gehört die Prüfung der Zweckmäßigkeit von Vorstandsentscheidungen, die Prüfung der inhaltlichen und strategischen Entscheidungen bei der Ausgabe der Haushaltsmittel und die Vorlage von Arbeits- und Dienstverträgen.

## **§ 15 Vereinsordnungen, Verträge**

1. Der Geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:
  - Geschäftsordnung
  - Beitragsordnung
  - Gebührenordnung
  - Finanzordnung
  - Ehrenordnung
  - SportbetriebsordnungDie Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
2. Der Geschäftsführende Vorstand ist in Erfüllung seiner Aufgaben ermächtigt, Verträge abzuschließen. Die Laufzeit der Verträge darf 4 Jahre nicht überschreiten. Andernfalls ist das Votum der Mitgliederversammlung einzuholen. Der Vertrag muss von Seiten des Vereins zu seiner Gültigkeit von mindestens zwei Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands unterzeichnet sein.

## **§ 16 Haftung des Vereins**

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 17 Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 18 Medien, Veröffentlichungen**

1. Das Vereinsmitglied oder seine gesetzlichen Vertreter erklären sich mit dem Aufnahmesuch damit Einverstanden, dass der Name des Mitglieds und/oder das Bild des Mitglieds, welches das Mitglied in der Ausübung des Sports oder bei Sportveranstaltungen zeigt, in vereinseigenen oder öffentlichen Medien genannt und/oder gezeigt und zum Zwecke der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit verarbeitet wird.
2. Das Vereinsmitglied hat das Recht zur Einsichtnahme oder bei Unrichtigkeit zur Berichtigung der Veröffentlichungen, welche von Seiten des Vereins getätigt oder veranlasst wurden.

## **§ 19 Auflösung, Fusion**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Stadtsportbund Krefeld, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 20 Gültigkeit dieser Satzung**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29.06.2009 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.